

Antrag a gehe insofern über den Entw. hinaus, als er den Berechtigten in der Ausübung der Grunddienstbarkeit gewissen mehr spezialisirten Beschränkungen unterwerfe. Der Antragsteller gehe von der Ansicht aus, es genüge nicht, den Berechtigten zu „thunlichster“ Schonung der Interessen des dienenden Grundstücks zu verpflichten. Die Frage, ob eine gewisse Art der Ausübung der Gerechtigkeit im einzelnen Falle thunlich oder unthunlich erscheine, sei namentlich bei Wald- und Feldgerechtigkeit schwer zu entscheiden, weshalb es der Aufstellung eines mehr konkreten Maßstabes für die Bemessung der Grenzen der Ausübung bedürfe. Als geeigneter Maßstab erscheine aber einzig und allein das wirtschaftliche Interesse des dienenden Grundstücks; der Berechtigte müsse demnach bei der Ausübung der Grundgerechtigkeit Alles vermeiden, was den wirtschaftlichen Bestand, die Erfüllung der wirtschaftlichen Bestimmung und eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des dienenden Grundstücks zu gefährden oder zu beeinträchtigen geeignet sei. Diesen Ausführungen des Antragstellers sei jedoch nicht beizutreten; sie seien einem praktischen Bedürfnis entnommen, das speziell für Forst- und Feldgerechtigkeiten hervorgetreten sei. Es könne der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, für diese besonderen Arten von Gerechtigkeiten von der Befugnis des Art. 70 Nr. 2 des Entw. d. C.G. Gebrauch zu machen und den Inhalt und das Maß dieser Gerechtigkeiten besonders zu bestimmen; es sei mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Interessen der Landeskultur geradezu unmöglich, in dieser Beziehung eine reichsgesetzliche Norm aufzustellen, die den verschiedenen Verhältnissen in gleicher Weise gerecht werde. Jedenfalls gehe es aber nicht an, gewisse Beschränkungen der Ausübung, die bei den einzelnen Gerechtigkeiten im Interesse der Landeskultur angezeigt seien, ganz allgemein für alle Grundgerechtigkeiten vorzuschreiben. Insbesondere enthalte der Antrag a eine viel zu weit gehende Beschränkung des Servitutberechtigten, wenn er schlechthin jede Ausübung verbieten wolle, die eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des dienenden Grundstücks zur Folge habe. Servituten würden in der Regel nur gegen Entgelt bestellt; in dem Entgelte liege der Ausgleich für die Beeinträchtigung, welche die Ausübung der Servitut eventuell auch für die Bewirtschaftung des dienenden Grundstücks zur Folge habe.

Der Antrag b sei, soweit er richtig, selbstverständlich; aus dem Wesen der Servitut folge von selbst, daß der Eigenthümer, soweit als das Recht des Servitutberechtigten reicht, in seinem Rechte beschränkt sei. Andererseits erscheine die Aufnahme des unter b vorgeschlagenen Zusatzes bedenklich, weil hieraus gewissermaßen eine Ermächtigung des Servitutberechtigten entnommen werden könnte, den Eigenthümer des dienenden Grundstücks in schikanöser Weise in der Benutzung seines Grundstücks zu hindern.

212. (C. 3905 bis 3922.)

§. 971.
Unterhaltung
einer
Anlage.

I. Zu §. 971 lagen die Anträge vor:

1. a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Steht die Benutzung der Anlage dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks gemeinschaftlich mit dem Berechtigten zu, so kann be-

stimmt werden, daß der Berechtigte zur Unterhaltung der Anlage insoweit verpflichtet ist, als die dem Eigenthümer zustehende Benutzung es erfordert.

b) den Abs. 3 zu fassen:

Auf die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Verpflichtungen zur Unterhaltung einer Anlage finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

2. den Abs. 3 zu fassen:

Auf die Anlage finden die Vorschriften der §§. 1056, 1060 entsprechende Anwendung.

Die Komm. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den §. 971 mit den im Antrag 1 vorgeschlagenen Zusätzen an. Erwogen war:

Der Abs. 1 enthalte eine zweckmäßige Verallgemeinerung des im röm. Rechte bezüglich der *servitus oneris ferendi* anerkannten Grundsatzes, daß es mit dem Wesen der Servitut vereinbar sei, wenn nach ihrem Inhalte der Eigenthümer des dienenden Grundstücks zu einer positiven Leistung verpflichtet werde. Der Abs. 1 bestimme dementsprechend, es könne bei der Bestellung einer Grunddienstbarkeit, zu deren Ausübung das Halten einer auf dem dienenden Grundstück befindlichen Anlage gehört, unter den Parteien vereinbart werden, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks zur Unterhaltung der Anlage insoweit verpflichtet sein solle, als das Interesse des Berechtigten es erfordere. Nach dem Zusatzantrag 1 solle ferner vereinbart werden dürfen, daß, wenn die Benutzung der Anlage beiden Betheiligten zustehe, auch der Servitutberechtigte zur Unterhaltung der Anlage insoweit verpflichtet sei, als die dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks zustehende Benutzung es erfordere. Die Mot. III S. 484 unter 4 verneinten ein Bedürfnis für die Aufnahme einer derartigen Vorschrift, weil es den Parteien unbenommen sei, die Ausübung der Servitut von der Bedingung der Uebernahme der Unterhaltungspflicht seitens des Servitutberechtigten abhängig zu machen. Es sei jedoch einfacher und weniger gekünstelt, in den erwähnten Fällen den Parteien zu gestatten, die Unterhaltungspflicht des Servitutberechtigten direkt in den Inhalt der zu bestellenden Servitut aufzunehmen; die von dem Antragsteller zu 1 vorgeschlagene Bestimmung erscheine auch als eine Konsequenz der Vorschrift des §. 970 Satz 2. — Einer besonderen dem gem. und dem preuß. Rechte entsprechenden Vorschrift, wonach der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sich durch Dereliction der Anlage von seiner Verpflichtung zur Unterhaltung derselben befreien könne, bedürfe es indessen nicht; der Eigenthümer könne den nämlichen Erfolg dadurch herbeiführen, daß er den mit der Anlage verbundenen Theil seines Grundstücks auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen und demnächst auf dem abgezweigten Grundstücke seine Derelictionserklärung eintragen lasse.

Der Abs. 2 enthalte eine mit dem gem. und dem preuß. Rechte übereinstimmende dispositive Vorschrift; sie sei von keiner Seite beanstandet und als zweckmäßig anzusehen.

Der Abs. 3 bestimme, daß auf die dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung einer Anlage die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung finden sollen. Mit Rück-

sicht auf den zum Abs. 1 beschlossenen Zusatz müsse das Gleiche auch hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Servitutberechtigten gelten. Die Verweisung auf die Vorschriften über die Reallasten sei unentbehrlich. Es müsse festgestellt werden, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks für die in die Dauer seines Eigenthums fallenden Unterhaltungskosten persönlich haftet, ferner daß im Falle einer Theilung des belasteten Grundstücks die Eigenthümer der Theile persönlich als Gesamtschuldner haften, endlich daß hinsichtlich der rückständigen Unterhaltungskosten die Vorschriften über Hypothekenzinsen Anwendung finden. Der Antragsteller zu 2 wolle nur auf die §§. 1056, 1060 verweisen, in denen die erwähnten Grundsätze für die Reallasten ausgesprochen seien. Es lasse sich jedoch nicht übersehen, ob nicht auch noch andere für die Reallasten geltenden Grundsätze auf die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Unterhaltungspflichten anzuwenden seien. Hinzukomme, daß auch in den sehr ähnlich liegenden Fällen der §§. 858, 863 auf die Vorschriften über die Reallasten verwiesen sei.

§. 972.
Verlegung der
Ausübung.

II. Zu §. 972 lagen die Anträge vor:

1. im Satz 1 die Worte „unter Uebernahme aller mit der Verlegung verbundenen Kosten“ zu streichen und zu ihrem Erfasse folgenden Satz 3 aufzunehmen:

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat die Kosten zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

2. den Satz 1 dahin zu ändern:

Erweist sich bei einer Grunddienstbarkeit die Ausübung des Rechtes an dem bisherigen Orte als besonders beschwerlich für den Eigenthümer des dienenden Grundstücks, so ist er befugt, die Verlegung der Ausübung auf einen anderen ebenso geeigneten Ort unter Uebernahme aller mit der Verlegung verbundenen Kosten zu fordern.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2 dem Schlusse hinzuzufügen: auf ein anderes Grundstück jedoch nur dann, wenn dadurch die Sicherheit der Grunddienstbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Der Antrag 2 weicht in drei Punkten vom Entw. ab.

a) Er läßt eine Verlegung des Ortes der Ausübung nicht nur dann zu, wenn die Ausübung der Dienstbarkeit durch den Begründungsakt oder eine spätere Abmachung auf einen bestimmten Ort beschränkt war, sondern gewährt auch dann, wenn die Wahl des Ortes der Ausübung dem Berechtigten bisher freigestanden hatte, dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Befugniß, den Berechtigten unter der im §. 972 bezeichneten Voraussetzung behufs der Ausübung auf einen anderen bestimmten Ort zu verweisen.

b) Der Antrag läßt ferner die Voraussetzung fallen, daß die Ausübung an dem bisherigen Orte durch eine Veränderung der Umstände erschwert sein müsse.

c) Der Antrag läßt endlich die Verlegung der Ausübung auch auf ein anderes für den Berechtigten ebenso geeignetes Grundstück zu.

Der Antrag 3 will für den Fall der Annahme der unter c aufgeführten Abweichung hinzufügen, daß die Verlegung der Ausübung auf ein anderes

Grundstück nur zulässig sei, wenn hierdurch die Sicherheit der Grunddienbarkeit nicht gefährdet wird.

Die Komm. nahm die unter a und b bezeichneten Abweichungen vom Entw. an und lehnte die Gewährung eines Anspruchs auf Verlegung der Ausübung auf ein anderes Grundstück ab. Erwogen war:

Die legislativen, insbesondere die volkswirtschaftlichen Gründe, auf denen der §. 972 beruhe, rechtfertigten es, die Voraussetzung, daß der Ort für die Ausübung der Dienstbarkeit bestimmt sei, fallen zu lassen. Sei der Ort der Ausübung nicht bestimmt, so könne möglicherweise die Bestimmung in dem Sinne unterblieben sein, daß die Befugniß zur Ausübung an jedem beliebigen Orte zum wesentlichen Inhalte der Servitut erhoben werden solle. In einem solchen Falle könne allerdings der Berechtigte nicht in der Ausübung beschränkt werden; es folge dies aber schon aus der weiteren im §. 972 aufgestellten Voraussetzung, daß die Verlegung an einen anderen als den bisherigen Ort der Ausübung nur stattfinden dürfe, wenn sie sich ohne Nachtheil für den Berechtigten bewirken lasse. Der Ort für die Ausübung der Servitut werde jedoch der Regel nach in einem anderen Sinne nicht näher bestimmt; der Berechtigte solle sich zwar den Ort der Ausübung frei wählen dürfen, daneben jedoch die Regel des §. 970 beobachten, die ihn zu thunlichster Schonung der Interessen des Eigenthümers des dienenden Grundstücks verpflichtet. Es sei demnach nur eine bei richtiger Auslegung sich von selbst ergebende Konsequenz des §. 970, wenn der Gesetzgeber bestimme, daß, sofern nicht aus dem speziellen Inhalte des Servitutrechts auf die Gestattung der Ausübung an jedem beliebigen Orte zu schließen sei, der Verpflichtete behufs Ausübung der Servitut den Berechtigten an einen bestimmten Ort verweisen dürfe. Mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheit, die sich über diesen Punkt erhoben habe, sei es indessen richtiger, diese vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wichtige Schlussfolgerung aus §. 970 im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen. Halte man es für geboten, dem Verpflichteten ein Recht auf Verlegung der Ausübung von dem bisherigen Orte an einen anderen Ort zu gewähren, so sei es nicht angezeigt, dieses Recht von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß gerade in Folge einer Veränderung der Umstände die Ausübung der Servitut an dem bisherigen Orte mit besonderen Beschwerlichkeiten für den Eigenthümer des dienenden Grundstücks verbunden sei. Die bei der Begründung der Servitut maßgebenden Umstände seien häufig überhaupt nicht, oder doch wenigstens nur schwer zu ermitteln. Eine Veränderung der Umstände sei aber in gewissem Sinne stets anzunehmen, weil der Zeitablauf allein kraft eines allgemeinen Naturgesetzes eine gewisse Veränderung der Umstände bedinge. Die Minderheit führe zwar gegen diese Abweichung vom Entw. an, es sei nicht richtig, eine Aenderung des durch Vertrag begründeten Verhältnisses eintreten zu lassen, wenn diejenigen Umstände, welche die Betheiligten bei der Begründung der Servitut als ihnen bekannt mit in Betracht gezogen hätten, noch unverändert fortbeständen. Stelle sich heraus, daß die Servitut den Verpflichteten so stark belaste, daß eine gewisse Entlastung desselben vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte wünschenswerth erscheine, so sei es Aufgabe der Landesgesetzgebung, durch Erlaß von Ablösungsgesetzen unter gleichzeitiger Regelung des für die Ablösung geltenden Verfahrens dem Eigen-

Eigenthümer des dienenden Grundstücks die erforderliche Entlastung zu verschaffen. Es gehe jedoch nicht an, durch einen Eingriff in wohlverworbene Vertragsrechte auf reichsgegesetzlichem Wege eine Art privatrechtlicher Expropriation zu sanktioniren. Diese Gründe der Minderheit seien jedoch nicht ausschlaggebend. Die Vorschrift des §. 972 bezwecke, im volkswirtschaftlichen Interesse eine gewisse Entlastung des Eigenthümers des dienenden Grundstücks herbeizuführen; ob die Verhältnisse, welche die Ueberlastung bedingen, bereits bei der Begründung vorhanden gewesen oder erst in Folge einer Veränderung der Umstände eingetreten seien, könne vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unerörtert bleiben. Es sei keineswegs mit den Aufgaben des Privatrechts unvereinbar, im öffentlichen Interesse eine gewisse Aenderung der durch Vertrag geschaffenen Verhältnisse eintreten zu lassen. Das preuß. A.L.R. I, 22 §. 29 und der code civil Art. 701 enthielten ähnliche Bestimmungen; auch habe die Komm. im Anschluß an die Vorschriften der §§. 857, 863 kein Bedenken getragen, im öffentlichen Interesse eine gewisse privatrechtliche Expropriation des Berechtigten eintreten zu lassen. Hinzukomme endlich, daß die Verlegung des Ortes der Ausübung der Servitut nach §. 972 nur zulässig sein solle, wenn sie mit keinem Nachtheile für den Servitutberechtigten verbunden sei. Der Servitutberechtigte werde mithin in keiner Weise geschädigt, der Eigenthümer des dienenden Grundstücks dagegen vor der Gefahr geschützt, dadurch, daß der Berechtigte in schikanöser Weise sein Recht geltend mache und der Verlegung des vertragsmäßig festgesetzten Ortes der Ausübung ohne jedes Interesse widerspreche, in der wirtschaftlichen Benutzung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt zu werden.

Nach dem Antrage 2 solle endlich der Eigenthümer des belasteten Grundstücks unter den im §. 972 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt sein, die Verlegung der Ausübung der Servitut auf ein anderes Grundstück zu verlangen. Es sei nun zwar dem Antragsteller zuzugeben, daß hierfür die zu b entwickelten Gründe in gleicher Weise angeführt werden könnten, es komme indessen bei der Verlegung auf ein anderes Grundstück das weitere Moment in Betracht, daß durch die Verlegung die Sicherheit des Servitutberechtigten nicht gefährdet werden dürfe. Der Antrag 2 müßte deswegen jedenfalls durch den Zusatz des Antrags 3 ergänzt werden; der Servitutberechtigte würde sonst im Falle der Verlegung auf ein anderes zur Ausübung der Servitut zwar ebenso geeignetes, jedoch überschuldetes Grundstück Gefahr laufen, bei der Zwangsversteigerung mit der Servitut auszufallen. Aber auch mit dem Zusatzantrage 3 erscheine die Zulassung eines Anspruchs auf Verlegung der Servitut auf ein anderes Grundstück bedenklich. Die Frage, ob durch die Verlegung nicht die Sicherheit des Servitutberechtigten beeinträchtigt werde, nöthige zu einer Vergleichung des Werthes und der Höhe der Belastung der in Frage stehenden Grundstücke und eine solche Vergleichung sei häufig mit Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft. Es sei unbillig, den Servitutberechtigten, welcher die Einwilligung in die Verlegung verweigere, weil er in der Verlegung eine Gefährdung seiner Sicherheit erblicke, der Gefahr auszuweichen, die Kosten eines für ihn ungünstigen Rechtsstreits tragen zu müssen. Ein Bedürfniß, die Verlegung der Ausübung auf ein anderes Grundstück allgemein für alle Servituten zuzulassen, bestehe jedenfalls nicht; es könne mithin der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, für einzelne Servituten, bei denen

ein derartiges Bedürfnis bestehe, den Inhalt näher dahin zu bestimmen, daß auch die Verlegung auf ein anderes Grundstück solle gefordert werden dürfen.

Seitens des Antragstellers zu 1 wurden im Abf. 1 Satz 1 die Worte „unter Uebernahme aller mit der Verlegung verbundenen Kosten“ beanstandet, weil hieraus gefolgert werden könnte, daß eine besondere Uebernahmeerklärung des Eigenthümers des dienenden Grundstücks erforderlich sei. Es sei deswegen klarer, wenn man bestimme, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Kosten zu tragen habe. Zur Sicherung des Anspruchs auf Kosten-erstattung sei es endlich angemessen, den Eigenthümer des dienenden Grundstücks zu verpflichten, die Kosten auf Verlangen vorzuschießen. Die Mehrheit schloß sich den Ausführungen des Antragstellers an und erklärte sich mit der von ihm vorgeschlagenen Abänderung des Entw. einverstanden.

III. Die Komm. setzte die Berathung der §§. 973, 974 vorläufig aus und wandte sich zur Berathung des §. 975. Dazu lag der Antrag vor: §. 975.
Theilung des
belasteten
Grundstücks.
den Satz 1 zu streichen.

Die Mehrheit nahm den Antrag und im Uebrigen den §. 975 seinem sachlichen Inhalte nach an. Erwogen war:

Der Satz 1 enthalte eine selbstverständliche Schlussfolgerung aus dem Wesen der Servitut, welche das Grundstück als Ganzes belaste. Die betreffende Vorschrift sei nur deswegen aufgenommen worden, um die Ausnahme, welche der Satz 2 aufstelle, schärfer hervortreten zu lassen; sie sei aber nicht nur entbehrlich, sondern auch bedenklich, weil der betreffende Satz auch für das Erbbaurecht gelte und die besondere Hervorhebung desselben bei der Servitut ein irriges argumentum a contrario nahe lege. Die Ausnahme, welche der Satz 2 aufstelle, sei zwar nicht ganz unbedenklich; sie verstoße gegen die Grund-auffassung, daß die Servitut auch im Falle der Lokalisierung ihrer Ausübung das gesamte dienende Grundstück ergreife, auch sei nicht zu verkennen, daß die Sicherheit des Servitutberechtigten wesentlich beeinträchtigt werden könne, wenn in Folge der Naturaltheilung der werthvollere Theil des Grundstücks von der Belastung frei werde. Die Ausnahme, welche der Satz 2 aufstelle, sei indessen eine Konsequenz des der Vorschrift des §. 972 zu Grunde liegenden Gedankens und die Verminderung der Sicherheit stelle sich als eine natürliche Schwäche des Servitutrechts dar, die der Berechtigte mit in den Kauf nehmen müsse. Die Vorschrift des Satzes 2 sei deswegen ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen.

IV. Zu §. 976 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

Wird das herrschende Grundstück in Natur getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für alle einzelnen Theile mit der Maßgabe fort, daß die Belastung des dienenden Grundstücks nicht vermehrt werde. Gereicht jedoch die Grunddienstbarkeit ausschließlich zum Vortheil eines bestimmten Theiles des herrschenden Grundstücks, so hört für die hiervon getrennten Theilgrundstücke die Dienstbarkeit auf.

§. 976.
Theilung des
Grundstücks
des
Berechtigten.

2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Eine Vermehrung der Belastung des dienenden Grundstücks darf in Folge der Theilung im Zweifel nicht eintreten.

Der Antragsteller zu 1 zog den Satz 1 seines Antrags zu Gunsten des Antrags 2 zurück. Die Komm. nahm den §. 976 mit dem Antrage 2 an und überwies den Satz 2 des Antrags 1 der Red.Komm.

Erwogen war:

Der Satz 1 bestimme, daß im Falle einer Naturaltheilung des herrschenden Grundstücks die Grunddienstbarkeit für alle einzelnen Theile fortbestehe. Nach dem Antrag 1 solle dies nur insofern gelten, als in Folge der Theilung die Belastung des dienenden Grundstücks nicht vermehrt werde. Die Beschränkung des Antrags 1 sei jedoch in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Eine Aenderung des Inhaltes der Servitut dürfe in Folge der Theilung allerdings nicht eintreten. Sei demnach die Servitut in dem Sinne bestellt worden, daß das zur Zeit der Bestellung der Servitut vorhandene Bedürfnis des herrschenden Grundstücks die Maximalgrenze der Belastung bilden solle, so ergebe sich aus dem Inhalte des Begründungsvertrags, daß das dienende Grundstück nicht für den Mehrbedarf hafte, welcher in Folge der Theilung des Grundstücks eintrete. Liege es umgekehrt im Sinne des Begründungsvertrags, daß der Umfang der Belastung sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse des dienenden Grundstücks richten solle, so müsse die durch eine Naturaltheilung des herrschenden Grundstücks herbeigeführte Mehrbelastung von dem Verpflichteten in gleicher Weise getragen werden wie eine Mehrbelastung, die dadurch eintrete, daß die Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks sich in Folge einer intensiveren Bewirthschaftung desselben steigerten. Es folge dies zwar gleichfalls aus dem Inhalte des Begründungsvertrags. Mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheit, welche sich über diesen Punkt innerhalb der Komm. ergeben habe, empfehle es sich jedoch, zur Beseitigung von Zweifeln dem Antrage 2 entsprechend eine Auslegungsregel des Inhaltes aufzustellen, daß eine Mehrbelastung des dienenden Grundstücks in Folge der Theilung des herrschenden nicht eintreten dürfe. Der Satz 2 sei seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet; die Prüfung der abweichenden Fassung des Antrags 2 könne der Red.Komm. überlassen bleiben.

§. 979.
Schutz:
Besitzschutz

V. Die Berathung der §§. 977, 978 wurde vorläufig ausgesetzt. Zu §. 979 lagen vor:

1. der §. 979 auf C. 290 im Antrag 8 sowie die Anträge:
2. a) zu bestimmen, daß der Besitzschutz sich auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden nicht eingetragenen Servituten erstrecke;
- b) dem §. 979 folgenden Zusatz zu geben:
Bei Grunddienstbarkeiten, welche nicht in jedem Jahre ausgeübt werden können, genügt es, wenn die Ausübung bei einer der drei letzten dargebotenen Gelegenheiten stattgefunden hat.
3. der §. 979 auf C. 287 im Antrage 2a;
4. dem Artikel 111 des Entw. d. C.G. als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden, wenn der Besitzer eines Grundstücks an der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit der das Halten einer dauernden Anlage auf dem dienenden Grundstücke verbunden ist, verhindert oder in der Ausübung gestört wird, die für den Schutz des Besitzers und des mittelbaren Besitzers eines Grundstücks geltenden Vorschriften der §§. 814, 815, 815 b, 815 c, 818 a, 819, 821 bis 823 der Vorl. Zuf. solange entsprechende Anwendung, als Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. 109 zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.

Einigkeit bestand darüber, daß es sich aus den in den Mot. III S. 489, 490 erörterten Gründen empfehle, dem Servitutberechtigten einen quasipossessorischen Schutz zu gewähren, obwohl der Entw. und die gegenwärtige Komm. prinzipiell von der Auffassung ausgingen, daß ein Rechtsbesitz gesetzlich nicht anzuerkennen sei. Einigkeit bestand auch darüber, daß der Besitzschutz jedenfalls dann zu gewähren sei, wenn die Servitut im Grundbuch eingetragen und mindestens einmal im vergangenen Jahre von dem Berechtigten ausgeübt worden sei. Meinungsverschiedenheit erhob sich jedoch hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit auch nicht eingetragene Servitutrechte possessorisch zu schützen seien. Der Antrag 1 will alle, der Antrag 2a wenigstens die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Servituten auch ohne Eintragung possessorisch schützen. Der Antrag 3 beschränkt den possessorischen Schutz nicht eingetragener Servituten auf die mit dem Halten einer dauernden Anlage verbundenen. Der Antrag 4 schützt endlich auch Servituten der zuletzt genannten Art nur solange mit dem possessorischen Rechtsmittel, als dieselben zur Erhaltung ihrer vollen Wirksamkeit der Eintragung nicht bedürfen. Der Antrag 1 erledigte sich durch die Beschlüsse auf S. 296 ff., welche in Uebereinstimmung mit dem Entw. hinsichtlich der Entstehung von Servituten an dem Eintragungsprinzipie festhalten. Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht, der Vorbehalt, welchen der Art. 109 zu Gunsten der bestehenden Servituten mache, würde wesentlich beeinträchtigt werden, wenn man diese Servituten durch die Versagung des possessorischen Schutzes gewissermaßen zu Servituten zweiter Klasse mache. Der Antragsteller zu 3 führte zur Begründung seines Antrags aus: Der Servitutberechtigte sei nur dann possessorisch zu schützen, wenn sein Recht in einem äußeren Verhältnisse zum dienenden Grundstücke verkörpert sei, das der thatsächlichen Gewalt des Besitzers beim Sachbesitze verwandt sei. Als ein solches äußeres Verhältniß sei aber nicht nur die Eintragung anzusehen; sei mit der Grunddienstbarkeit das Halten einer dauernden Anlage auf dem dienenden Grundstücke verbunden, so liege ein dem Sachbesitze sehr nahe verwandtes Verhältniß des Berechtigten zu dem dienenden Grundstücke vor. Es sei aber auch ein dringendes praktisches Bedürfniß vorhanden, z. B. diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. berechtigt seien, Röhren über ein Nachbargrundstück laufen zu lassen, in ihrem Rechte, auch wenn es im Grundbuche nicht eingetragen sei, possessorisch zu schützen; verweise man sie lediglich auf die petitorischen Rechtsmittel, so könnten möglicherweise größere industrielle Unternehmen zum Schaden

für nicht
eingetragene
Dienst-
barkeiten,

des Gesamtwohls längere Zeit in ihrem Betriebe lahm gelegt werden. Müsse man aber die bestehenden apparenten Dienstbarkeiten possessoriisch schützen, so müsse das Gleiche auch hinsichtlich der neu zu begründenden gelten, weil die Frage des Zeitpunkts der Entstehung der Grunddienstbarkeit im Besitzprozesse nicht erörtert werden könne.

Die Mehrheit beschloß, den §. 979 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und den Art. 111 in der von dem Antragsteller zu 4 vorgeschlagenen Weise zu ergänzen. Erwogen war:

Dem Besitzschutze liege, abgesehen von der Rücksicht auf die Erhaltung des Rechtsfriedens, der Gedanke zu Grunde, daß die Thatsache des Besitzes meist einen gewissen Rückschluß auf das Recht zum Besitze zulasse. Die erste Voraussetzung für die Gewährung des Besitzschutzes sei mithin, daß der thatsächliche Besitz durch ein sicheres, von außen erkennbares Verhältniß außer Zweifel gestellt sei. Hierzu genüge die bloße Ausübung der Servitut nicht, weil zu Gunsten des Besitzers des dienenden Grundstücks die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums spreche. Bei den sog. apparenten Servituten liege nun zwar ein den Besitz verkörperndes äußeres Verhältniß in dem Halten einer Anlage auf dem fremden Grundstücke vor. Trotzdem empfehle es sich nicht, für den Besitzschutz apparenter Servituten von dem Erfordernisse der Eintragung schlechthin abzugehen. Für die nach Inkrafttreten des B.G.B. begründeten Servituten würde dies eine vollständige Durchbrechung des Eintragungsprinzips bedeuten. Für die bestehenden Servituten bedürfe es bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen sei, keiner Bestimmung, weil bis zu diesem Zeitpunkte die landesgesetzlichen Vorschriften über den Schutz des Servitutenbesitzes bestehen blieben. Werde von den einzelnen Landesregierungen ein Termin bestimmt, bis zu dem die bestehenden Servituten zur Erhaltung ihrer vollen Wirksamkeit gegen Dritte im Grundbuch eingetragen sein müssen, so sei es vom legislatorischen Standpunkt aus richtiger, mit dem Ablaufe dieses Termins den nicht eingetragenen bestehenden Servituten den Besitzschutz zu versagen. Die Gefahr, den Besitzschutz zu verlieren, werde für die Servitutberechtigten ein Antrieb sein, ihre Rechte zur Eintragung anzumelden; das erstrebenswerthe Ziel, im Laufe der Zeit alle bestehenden Servituten zur Eintragung zu bringen, lasse sich nur erreichen, wenn der Gesetzgeber sich nicht scheue, einen gewissen Druck auf die Berechtigten auszuüben. Dagegen bestehe aus den von dem Antragsteller zu 3 erörterten Gründen ein praktisches Bedürfniß, in der Zwischenzeit zwischen der Anlegung des Grundbuchs und dem Ablaufe der Schutzfrist die sog. apparenten Servituten possessoriisch zu schützen.

für unständige
Dienst-
barkeiten.

Der Antrag 2b will endlich den §. 979 dahin ergänzen, daß bei sog. unständigen Servituten der Besitzschutz nicht an die Voraussetzung zu knüpfen sei, daß die Ausübung der Servitut gerade in dem der verbotenen Eigenmacht vorhergehenden Jahre stattgefunden haben müsse, daß es vielmehr genüge, wenn die Servitut bei einer der drei letzten sich anbietenden Gelegenheiten ausgeübt worden sei. Die Mehrheit verneinte ein Bedürfniß für die Aufnahme dieser Modifikation, indem sie insbesondere von der Auffassung ausging, daß die Frage, ob für den Berechtigten die Möglichkeit der Ausübung bestanden habe, leicht eine Quelle von Zweifeln und Streit bilden werde. (Vergl. Prot. 421 unter IV).